

SV Balhorn 1919 e.V.

Informationsblatt für neue Mitglieder / Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2022

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.09.2021

Erwachsene:

Abteilung Fußball, Volleyball, Inlinehockey 6,50 Euro/Monat 78,00 Euro/Jahr Alle anderen Abteilungen 5,50 Euro/Monat 66,00 Euro/Jahr

Kinder / Jugendliche:

0-6 Jahre 2,25 Euro/Monat 27,00 Euro/Jahr 7-16 Jahre 3,75 Euro/Monat 45,00 Euro/Jahr ab 17 Jahre Erwachsenenbeitrag

Familienbeitrag:

1. – 3. Mitglied vollen Beitrag
4. Mitglied (bis einschl. 17 Jahre) halben Beitrag
ab 5. Mitglied (bis einschl. 17 Jahre) beitragsfrei

Erhöhter Mitgliedsbeitrag für Rechnungszahler / Mahnverfahren, -gebühren

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.09.2021

pro Rechnungsstellung zusätzlich 5,00 € Zahlungserinnerung kostenfrei 1. Mahnung 10,00 € 2. Mahnung 15,00 €

Auszug aus der Vereinssatzung:

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
 Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- 2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE62SVB00000286167 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 15. März und 15. September ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.03. bzw. 15.09. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit 10 % Zinsen per Anno auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

§ 16 Mitgliederversammlung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Tagesordnung........

Bankverbindungen:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE62SVB00000286167

Raiffeisenbank HessenNord eG, IBAN: DE28 5206 3550 0000 2700 16 BIC: GENODEF1WOH Kasseler Sparkasse IBAN: DE61 5205 0353 0170 3872 00

BIC: HELADEF1KAS